

Gesetz	Gesetz zum Schutze der natürlichen Ressource	Resourcenschutzgesetz
		ResSchG.01 Seite 1

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Sammlung aller natürlichen Ressourcen auf dem Gebiet der Republik Farnese.
- (2) Ausgenommen sind Bergwerke, dessen Eingänge nicht auf dem Gebiet der Republik Farnese liegen.

**Vorbehalt
der Bergw-
erke**

§ 2 Gebrauch

- (1) Alle Farneseer haben das Recht, sich die öffentlichen Ressourcen im ortsüblichen Umfang anzueignen. Sie sollen dabei den entstandenen Schaden ausgleichen. Dies gilt auch für inländische juristische Personen.
- (2) Die Aneignung öffentlicher Ressourcen durch Staatsangehörige anderer Staaten bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Bei der Aneignung muss der dabei entstandene Schaden ausgeglichen werden. Die Genehmigung kann anderes vorsehen. Dies gilt auch für ausländische juristische Personen.

**Staatsangehörige
der Repub-
lik Farne-
see**

**Staatsangehörige
anderer
Staaten**

§ 3 Sanktionen

Sollte der durch Aneignung durch Staatsangehörige anderer Staaten entstandene Schaden nicht ausgeglichen werden, kann die Landesregierung die Genehmigung entziehen. Gegen Staatsangehörige anderer Staaten, die sich ohne Genehmigung öffentlichen Ressourcen aneignen, kann ein Einreiseverbot verhängt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

§ 5 Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt außer Kraft, sobald der Landtag der Republik Farnese ein neues Gesetz zur Regelung der natürlichen Ressourcen beschließt, spätestens jedoch zum 31. August 2024.